

Zeitschrift: Sauter's Annalen für Gesundheitspflege : Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf

Herausgeber: Sauter'sches Institut Genf

Band: 30 (1920)

Heft: 10

Artikel: Sollen wir körperlich Minderwertigen, insbesondere Lungengefährdeten, die Ehe verbieten?

Autor: Moeser, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1037837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erziehung der künftigen Mutter haben wir zu erstreben, den Familiensinn neu zu pflanzen.

Ganz individuell und lebendig soll das Werk in jeder einzelnen Gemeinde aus privaten Mitteln emporkommen. Wir vertrauen auf die Initiative und das Verantwortlichkeitsgefühl, das in der Jugend selbst liegt, und wollen ihre Kraft zur Tat anregen und am Dienst für das Volksgedeihen fruchtbar machen. Nachher freilich rechnen wir auf stattliche Subvention, um den Töchtern, die während der Ausbildung im Internat ihres Verdienstes verlustig gehen, einen Sold als Ersatzgeld bieten zu können.

Wir bitten die Leser eindringlich, einen Moment bei den Ausführungen zu verweilen, und wenn sie unser Vorhaben als notwendig erfunden, ihre Zustimmung in die Tat umzusetzen, indem sie uns an der Durchführung helfen und sich dem Bunde in Bern melden als Arbeits-, Frei- oder Beitragsmitglied (letzteres mit beliebigem jährlichen Ansatz). Als zahlende Passivmitglieder sind auch ältere Schweizer und Schweizerinnen willkommen.

Es handelt sich nicht bloß um eine vergängliche Unterstützung, sondern um ein gut angelegtes Kapital, das in die Zukunft wirkt und die besten Jugendkräfte unseres Landes zu gesundem Volksgedeihen entwickeln, zu starkem Heimatschutz fähig machen soll. Pestalozzi sagt: „Man kann nicht Mensch sein, ohne die Bildung des Menschengeschlechtes als das Ziel der Bemühung eben dieses Geschlechtes anzuerkennen und folglich zu jeder Vereinigung zu stehen, die für die Bildung unseres Geschlechtes als wahrhaft vorteilhaft anerkannt werden muß.“

In Bern sind die jungen Töchter bereits gesammelt, wir können schon im Herbst mit der Durchführung der Kurse beginnen. Das

Programm, das in jeder Ortsgruppe durch freiwillige Abend- und Nachmittagskurse abgewickelt werden soll, lautet:

Für alle: Charakterbildung, Begleitung zu ethisch-religiöser Lebensführung, Volkswirtschaftslehre, Heimatkunst.

Für solche, die keine Fortbildungsschule besuchen können: Gesundheitslehre I, Ernährungskunde, Nähen, Kochen, Gartenbau.

Für Bräute: Ethische Gesichtspunkte zur Ehegesundheitslehre II, Säuglingspflege, Ernährung und Ernährungsstörungen, Erziehungslehre, Hauswirtschaftskunde, Raum- und Gewandkunst, Materialkunde.

Als Lehrkräfte und Referenten haben wir gewinnen können:

Herrn Universitätsprofessor Paul Häberlin.

Herrn Universitätsprofessor Otto v. Greyerz.

Herrn Schularzt Dr. Paul Lauener.

Frau Dr. Schulz von der Kinderfürsorge.

Vertreter von Heimarbeit, des Heimatschutzes, und der Helvetischen Gesellschaft usw. usw.

Sollen wir körperlich Minderwertigen, insbesondere Lungengefährdeten, die Ehe verbieten?

Von Dr. med. H. Moeser, Stuttgart.

(Nachdruck verboten).

Die Bestrebungen der sogenannten Rassenhygieniker, die sich zum Ziele setzen, die Menschheit vor allem auch dadurch zu verbessern, daß sie für alle jene, von denen eine gesunde Nachkommenschaft nicht mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ein staatliches Eheverbot erwirken, lassen sich vom rein natürlichen, oder sagen wir dafür richtiger: vom materialistischen Standpunkte aus nicht ohne weiteres ablehnen. Auch aus idealistischen und christlichen Gesichtspunkten heraus ließe sich wohl

fragen, ob wir es verantworten dürfen, Kinder ins Leben zu rufen, die unter dem physischen Erbteil, das sie von Vater oder Mutter übernommen, voraussichtlich und zwar ernstlich zu leiden haben werden.

Von der Tuberkulose, Syphilis, dem Alkoholismus und ernststen Nervenleiden wissen wir, daß sie außerordentlich leicht auf die Nachkommenschaft übertragen werden können. Sollte es da nicht eine moralische Pflicht solcher Menschen sein, deren Ehe größter Wahrscheinlichkeit nach franke oder kränkliche Kinder erwarten läßt, freiwillig auf die Ehe zu verzichten? Ist es nicht edler, unter solchen Umständen unverheiratet zu bleiben und durch gute Taten anderer Art sich um Mitmenschen und Vaterland verdient zu machen, als neues Krankheitselend in die Welt zu tragen?

Trotzdem hat ein Zwangsheverbot für mit Kränklichkeit Belastete seine Bedenken. Wir wollen hier von der Übertragbarkeit einer Krankheit von einem Ehegatten auf den anderen absehen. Die Gefahr der Tuberkuloseübertragbarkeit zwischen Eheleuten ist bei weitem nicht so groß, als gewöhnlich angenommen wird, besonders dann nicht, wenn die allgemein bekannten Vorsichtsmaßregeln: größte Reinlichkeit, sorgfältige Beseitigung etwaigen Auswurfs, Vermeidung des Küssens usw., dabei im Auge behalten werden. Alkoholismus und Nervenkrankheiten können wohl eine Ehe höchst unglücklich gestalten, sind aber nicht auf den anderen Ehepartner durch das eheliche Gemeinschaftsleben übertragbar. Wer sich bewußt ist, mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet zu sein und in diesem Zustande doch heiratet, ist ein gemeiner Verbrecher; über solchen ist hier kein Wort weiter zu verlieren; er gehört vor den Strafrichter. Sonstige Schwerkranke kommen für die Ehe schon deshalb nicht in Betracht, weil sie selbst gern darauf

verzichten oder niemand finden dürften, der es wagt, sie zu heiraten. Ein Mädchen, das trotz ihr zuteil gewordener Warnung einen trunkliebenden Mann ehelicht, hat sich ihr und ihrer einstigen Kinder sicheres Unglück selbst zuzuschreiben.

Sehen wir von diesen Fällen ab, wo Zweifel über die Zweckmäßigkeit eines Eheschlusses gar nicht obwalten können, so möchten wir einem strengen Eheverbot für nicht absolut gesunde Menschen nicht das Wort reden. Zunächst müssen wir nicht vergessen, daß mancher nicht ganz gesunde Mensch — zum Beispiel ein einsamer Junggeselle ohne Pflege und rechte Häuslichkeit, der nur auf Wirtshausverköstigung angewiesen ist, durch ein geordnetes Familienleben und die zutunliche Fürsorge einer braven, tüchtigen Frau gesundheitlich außerordentlich viel gewinnen kann. Aber auch wenn wir vom persönlichen Vorteil des Verheirateten absehen und nur die Nachkommenschaft im Auge behalten, erscheint mir ein Eheverbot für Kränkliche und Belastete nicht unter allen Umständen gerechtfertigt. Es muß in solchen Fällen nur um so mehr darauf gesehen werden, daß der in Aussicht genommene andere Eheleil recht gesund ist. Wenn beide Eheleute krank sind, ist selbstverständlich die Wahrscheinlichkeit, daß auch die Kinder nicht gesund sein werden, viel größer, als wenn nur bei einem von beiden die Gesundheit zu wünschen übrig läßt, der andere dagegen sich einer hervorragend günstigen Körperbeschaffenheit erfreut. Besonders wenn in beiden Eltern die gleiche Krankheitsanlage schlummert, ist die Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe auch bei den Kindern und zwar in wesentlich gesteigerter Stärke zum Vorschein kommen wird, sehr groß. Ist dagegen, sagen wir zum Beispiel der Vater tuberkulös belastet, die Mutter dagegen ferngesund, so besteht Aussicht, daß durch den

Ueberschuß der mütterlichen Gesundheit — wenn ich so sagen darf — der schädigende Einfluß des Vaters auf den Gesundheitszustand des zu erwartenden Kindes wieder ausgeglichen wird.

Uebrigens liegt die Sache durchaus nicht so, daß kränkliche Eltern auch unter allen Umständen nur franke Kinder haben müssen. Wir kennen eben die Umstände nicht, unter der elterlichen krankhaften Belastung zu leiden haben, und in anderen ähnlichen Fällen nicht. Und weil wir dieses Geschehen nicht willkürlich meistern können, haben wir uns der möglichen Gefahren und unserer Verantwortung ihnen gegenüber bewußt zu bleiben und ihnen Rechnung zu tragen.

Allen gesundheitlich irgendwie gefährdeten Menschen die Ehe schlechthin im Hinblick auf die Nachkommenschaft zu verbieten, erscheint auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil über Glück und Unglück des einzelnen wie einer Menschengemeinschaft nicht so sehr physische als vielmehr seelisch-geistige Kräfte entscheiden. Wohl ist das Sprichwort vom gesunden Geist im gesunden Körper („Mens sana in corpore sano“) berechtigt; aber es hat doch keine absolute Gültigkeit. Wie viele Menschen mit gebrechlichem Körper hat es nicht gegeben, die durch geistiges Heldentum vorbildlich geworden sind; Menschen, die zwar kein hohes Alter erreichten, aber doch unvergängliche Werte schufen und für die Höherentwicklung der Menschheit in kurzem Leben mehr geleistet haben als viele robust Gesunde mit langem Leben, die oft gerade durch Mängel ihrer seelischen Entwicklung und ihr „robustes“ Gewissen, d. h. Mangel an Gewissen, auf moralischem Tiefstand beharrten und damit selbst geradezu wieder zu einer Quelle physischer Degeneration wurden. „Das Leben ist der Güter höchstes nicht.“ Und wenn es das

Leben nicht ist, dann ist es auch nicht die Gesundheit. Gewiß! Unser Leben zu erhalten und unserer Gesundheit zu sichern ist sittliche Pflicht. Es gibt jedoch zuzeiten auch Pflichten, denen Leben und Gesundheit zum Opfer zu bringen etwas Schönes und Großes ist. Aber wohlgemerkt: zu opfern nur die eigene Gesundheit und das eigene Leben. Ueber Gesundheit und Leben unserer Kinder zu verfügen haben wir kein Recht, wohl aber die heilige Pflicht, ihnen ein größtmögliches Maß von Gesundheit als Wiegegengeschenk mit ins Leben zu geben. Was wir brauchen, sind nicht gesetzliche Eheverbote aus „rassenhygienischen“ Gesichtspunkten, sondern Belehrung der heiratsfähige Jugend und Schärfung ihres Gewissens, um auch ohne polizeigetzliche Bevormundung den rechten Weg zu finden. (Encypp-Blätter.)

Jugendgerichte.

Von M. Holler.

Die Straftaten jugendlicher Personen mehren sich. Offenbar ist der Krieg nicht ohne Einfluß auf die Kriminalität der heranwachsenden Jugend geblieben. Das läßt sich leicht erklären aus dem Mangel der väterlichen Aufsicht und aus dem bösen Beispiel unehrenhafter Elemente, mit denen unsere Jugend mehr als sonst in Berührung kam. Ueberdies verdienen die jungen Leute jetzt unverhältnismäßig viel Geld, welches teilweise in Alkohol umgesetzt wird, womit eine weitere Ursache zu Vergehen und Verbrechen gegeben ist.

Wer die Mitteilungen in den Tagesblättern über Gerichtsverhandlungen gegen jugendliche Personen verfolgt, wird sich manchmal darüber wundern, daß häufig bedeutende Straftaten unverhältnismäßig milde beurteilt werden. Die Erklärung für diese Tatsache gibt der Umstand,